

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2020

Betriebs-Berater International

3.11.2020 | 66. Jg.
Seiten 641–716

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze

Beratungsgeheimnis v. Dissenting Opinion

AUFSÄTZE

Dr. Evgenia Peiffer und **Marcus Weiler**, LL.M.

Vertraglicher Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen – Teil II | 641

Dr. Germar Enders

Weitere Verschärfungen der deutschen Investitionskontrolle – ein kritischer Überblick und Ausblick | 652

Steffen Kohrt und **Till Morstadt**

Regionale Vertriebszentren in Thailand | 661

Thomas Kollruss

Steuerautonomie der Mitgliedstaaten und asymmetrische Verlustverrechnungspflicht | 664

LÄNDERREPORTE

Dr. Christina Griebeler und **Philipp Uhl**

Länderreport Schweden | 675

Sven Höbel und **Jan Sommerfeld**

Länderreport Tschechien | 680

Sebastian Wiendieck und **Peter Stark**

Länderreport VR China | 683

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: EuGVVO – Anwendungsbereich gegenüber internationalen Organisationen und Sonderzuständigkeit bei vorläufigen Maßnahmen | 688

BAG: IPR des Arbeitsvertrags – Feststellung des gewöhnlichen Arbeitsorts und ex-officio-Ermittlung des ausländischen Rechts | 702

RIW-Kommentar von **Professor Dr. Peter Mankowski** | 709

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Zollkodex – Berücksichtigung von Software bei der Berechnung des Zollwerts von Gegenständen | 711

BFH: Fremdvergleichsgrundsatz bei Verzicht auf Darlehenszinsen in grenzüberschreitenden Dreieckskonstellationen – Beweislast | 713

solchen Fall dürfte die (asymmetrische) Berücksichtigung finaler Betriebsstättenverluste im Ansässigkeitsmitgliedstaat – auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – ausscheiden. Ansonsten wäre der Ansässigkeitsmitgliedstaat über den Wegfall der inländischen Steuer hinaus gezwungen, weitere Vorteile zu gewähren, die ihren Ursprung allein im Steuersystem eines anderen Mitgliedstaates haben. Die Steuerautonomie des Ansässigkeitsmitgliedstaates wird in der vorgenannten Sachverhaltskonstellation unzulässig durch die Ausübung der Steuerhoheit eines anderen Mitgliedstaates beschränkt⁶⁴ (Betriebsstättenstaat), der die ausschließliche Steuerhoheit über die ausländische Betriebsstätte hat, insbesondere im Zeitraum der Verlustentstehung. Aus den Grundfreiheiten lässt sich kein globales unionsrechtliches Leistungsfähigkeitsprinzip ableiten, wonach Aufwendungen und

Verluste zumindest einmal in einem Mitgliedstaat steuerlich berücksichtigt werden müssen.

Thomas Kollruss

Der Autor ist in der nationalen und internationalen Steuerberatung, auf dem Gebiet des Steuerrechts, Unternehmenssteuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre tätig.

64 Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts. *De lege ferenda* würde sich die Problematik der asymmetrischen Aufteilung bzw. Fragmentierung von Verlusten und auch Gewinnen auf die Mitgliedstaaten unter einem harmonisierten Binnenmarktsteuerrecht mit einer gemeinsamen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage in der EU grundsätzlich nicht stellen. Insofern würde der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (besser) entsprochen werden.

Länderreporte

Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L., Rechtsanwältin/Advokat (Schweden), und Philipp Uhl, Rechtsanwalt, beide Frankfurt a. M.

Länderreport Schweden

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Auswirkungen des anstehenden Brexit und des amerikanischen Handelskriegs, insbesondere mit China, die Herausforderungen der Integration Geflüchteter – zu Beginn des Jahres schien es noch so, als würden diese Themen auch in Schweden die politische Agenda 2020 weitgehend beherrschen. Nachdem am 31. 1. 2020 der erste Corona-Fall in Schweden gemeldet wurde, veränderte sich jedoch auch im schwedischen Königreich die politische Agenda entsprechend drastisch. Das Virus und seine Folgen bestimmen die Diskussionen und Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und die aktuelle, außergewöhnliche Situation prägt das Stimmungsbild und hinterlässt deutliche Spuren. Lag der BNE-Gap, die Differenz zwischen potentiell und tatsächlichem Bruttonationaleinkommen in Schweden 2019 noch bei +1,3, so steht er für 2020 inzwischen bei –6,3. Die Arbeitslosenquote, die seit 2010 beinahe kontinuierlich sank und 2019 noch bei 6,77% lag, stieg im Juli 2020 auf 9,4% und war damit die vierthöchste Arbeitslosenquote in der EU, direkt nach Griechenland, Spanien und Italien. Im Durchschnitt lag die Arbeitslosenquote in der EU (ohne Großbritannien) im Juli bei 7,2%.

Auch die schwedische Krone, die ohnehin seit Jahren auf Talfahrt war, ist weiterhin schwach: Derzeit erhält man für 1 Euro etwa 10,50 Kronen (SEK). Vor diesem Hintergrund entsprechend besorgt äußerte sich bereits im Frühling *Carl Eckerdal*, Chefökonom von *Livsmedelsföretagen*, dem schwedischen Verband der Lebensmittelindustrie, als er meinte, Schweden sei ein führendes Industrieland mit einer Währung, die niemanden interessiere – mit Folgeeffekten:

Zwar wolle niemand, dass sich Schweden zu einem „Discounter-Land“ entwickle; es gebe aber derzeit keinen Anlass mehr für schwedische Unternehmen, sich anzustrengen, innovative Produkte zu entwickeln. Dadurch wanderten Talente heute ins Ausland ab, anstatt nach Schweden zu kommen, so *Eckerdal*. Dies ist keine attraktive Perspektive für das Land im Norden.

Neben dem wirtschaftlichen Abschwung, der von der Coronakrise noch beschleunigt wurde, zeigt sich Schweden auch politisch und gesellschaftlich eher instabil. Minderheitsregierungen haben in Schweden mittlerweile zwar Tradition (seit 1970 gab es nur 8 Jahre lang eine Regierung mit Koalitionsmehrheit im Parlament), doch die im Januar 2019 gestartete zweite Regierungsphase von *Stefan Löfven* ist ein Extrembeispiel, welches das ohnehin wacklige Konstrukt der Minderheitsregierung auf ein neues Niveau hebt. Mit nur knapp 33% der Stimmen (116 von 349 Sitzen) im Reichstag (*Riksdagen*), dem schwedischen Parlament, begann die rot-grüne Koalition als eine der schwächsten Minderheitsregierungen der schwedischen Geschichte. Sie ist nicht nur auf die Billigung, sondern auf tatsächliche Unterstützung der übrigen Parteien angewiesen. Derartige Konstellationen verlangen eigentlich nach einem starken, präzisen Staatschef, der die politischen Kräfte zu bündeln und zu einigen weiß. Umso erstaunlicher war es, dass Ministerpräsident *Löfven* während der Coronakrise von Beginn an so gut wie gar nicht in Erscheinung trat. Eine Rede hielt er zu Beginn der Krise im März, aber ansonsten überließen er und Sozialministerin *Lena Hallengren* das gesundheitliche Krisenmanagement scheinbar ganz überwiegend dem dadurch über die Landesgrenzen hinaus bekannt gewordenen Staats-

epidemiologen *Anders Tegnell*. Während im übrigen Europa das öffentliche Leben seit dem Frühjahr, wenn überhaupt, dann nur auf Sparflamme stattfindet und Alltagsmasken zum allgemeinen Erscheinungsbild gehören, setzt die schwedische Behörde für öffentliche Gesundheit (*Folkhälsomyndigheten*) größtenteils auf den gesunden Menschenverstand der Bürger und gibt lediglich Empfehlungen zur freiwilligen Beachtung von Hygiene- und Abstandsregeln. Restriktionen gibt es nur in Form von Vorgaben zu Mindestabständen für die Tische in der Gastronomie, einer Höchstanzahl von 50 Teilnehmern für Versammlungen und einem Besuchsverbot in Alten- und Pflegeheimen. Diesen insbesondere im Ausland viel diskutierten schwedischen Sonderweg zur Bewältigung der Corona-Pandemie begründet *Tegnell* auch damit, dass die schwedische Wirtschaft in der Corona-Krise nicht weiter geschwächt werden dürfe. Damit erntet sein Vorgehen aufgrund der hohen Sterberate (in Schweden sind bisher mehr als 5800 Menschen gestorben, die mit COVID-19 infiziert waren – in Deutschland sind es mit ca. 9300 Menschen bei etwa acht Mal mehr Einwohnern weniger als doppelt so viele) inzwischen aber auch in Schweden selbst zunehmend Kritik: Die Menschen, insbesondere die Senioren, bezahlten mit ihrem Leben dafür, dass die schwedische Wirtschaft in der Corona-Krise unterstützt werde. In der Tat ging das Bruttoinlandsprodukt in Schweden in diesem Jahr bisher nur um 8,3% im Vergleich zu 2019 zurück, während es in den Ländern der Euro-Zone im Schnitt um 15% zurückging. Dazu beigetragen hat neben den fehlenden Restriktionen womöglich auch das wirtschaftliche Corona-Maßnahmenpaket der Regierung (siehe dazu auch weiter unten unter II. 8.), für das bislang direkte Mittel in Höhe von knapp SEK 200 Mrd. bereitgestellt wurden, nebst Garantien und Liquiditätsversicherungen in Höhe von weiteren insgesamt SEK 585 Mrd. Insofern hat die Coronakrise zumindest eines gezeigt: Wenn es darauf ankommt, dann funktioniert auch die Minderheitsregierung.

Inwiefern Schweden diesen Trend im Alleingang aufrecht erhalten kann, bleibt abzuwarten. Denn als Exportland ist Schweden davon abhängig, dass es auch den anderen Ländern wirtschaftlich gut geht.

Ein weiterer Faktor, der die schwedische Wirtschaft zunehmend beeinflusst, sind die Folgen der schwedischen Migrationspolitik. Galt Schweden stets als fortschrittlich und auch in Migrationsfragen rational aufgeschlossen, so werden diese Grundsätze gerade erschüttert. War es vor einigen Jahren noch unvorstellbar, dass eine linksorientierte Regierung in Schweden beim Thema Migration nicht mit gutem Beispiel vorangeht, so hat der Brand im griechischen Flüchtlingslager in Moria im September 2020 gezeigt, dass diese Zeiten vorbei sind. Während die nordischen Nachbarländer Norwegen und Finnland gleich Bereitschaft zur Aufnahme obdachlos gewordener Flüchtlinge aus dem abgebrannten Lager signalisierten, duckte sich die schwedische Regierung geradezu weg und verwies auf die Verantwortlichkeit der EU. Während der Hochphase im Jahr 2015 nahm Schweden 163 000 Geflüchtete auf. Kurz darauf wurden das Zuwanderungsrecht übergangsweise geändert und die Voraussetzungen deutlich verschärft. Als *Löfven* 2014 antrat, hatte Schweden 12% aller Asylsuchenden in Europa aufgenommen. Mittlerweile sind es nur noch 3%. Eine Einwanderung in der Größenordnung von 2015 hat das Integrationsvermögen Schwedens gesprengt. Die Folgen sind inzwischen unübersehbar. Um die Jahrtausendwende gab es in den Großstädten einzelne Ghettos,

mittlerweile sind nicht mehr nur diese Vororte, sondern auch weitere schwedische Städte und Stadtteile zum Schauplatz organisierter Bandenkriminalität geworden. Polizei und Politik scheinen rat- und machtlos zuzuschauen. Besonders laut wurde es im August um eine Zwölfjährige, die zufällig in einen Schusswechsel geriet und starb, als sie ihren Hund ausführte. Schießereien, Explosionen und alltägliche Gewalt haben zur Folge, dass die betroffenen Gebiete ihre Attraktivität als Wohngebiete verlieren und die Immobilienpreise entsprechend sinken. Bereits im Sommer 2019 wurde ein parlamentarischer Ausschuss eingesetzt und beauftragt, Empfehlungen für eine nachhaltige Migrationspolitik Schwedens zu erarbeiten. Auf dieser Basis, so der Plan, sollte ein neues Einwanderungsgesetz das 2016 beschlossene Übergangsgesetz ablösen. Nach über einem Jahr drohten im Sommer 2020, in dem ansonsten überall die Auswirkungen der Corona-Pandemie die politischen Debatten bestimmten, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Parteiver tretern im schwedischen Migrationsausschuss beinahe die Regierung zu sprengen. Im September legte der Ausschuss nun schließlich nach langen Verhandlungen seinen Abschlussbericht vor, dem sieben Vorbehalte und acht abweichende Meinungen beigefügt waren. U. a. enthält der Bericht den Vorschlag, dass ein dauerhaftes Bleiberecht grundsätzlich frühestens nach drei Jahren und nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann, z. B. wenn ausreichende schwedische Sprachkenntnisse vorhanden sind und man sich selbst versorgen kann. Auch der Angehörigen nachzug soll nach der Empfehlung des Ausschusses an die Voraussetzung geknüpft werden, dass die Versorgung gewährleistet ist. Zugleich sieht der im September vorgelegte gemeinsame Haushaltsvorschlag der Regierung, der Zentrums- und der Liberalen (*Liberalerna*) für 2021 „Maßnahmen für ein sichereres Schweden“ vor, die u. a. eine finanzielle und personelle Stärkung der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden, der Migrationsgerichte, der Rechtsmedizin und speziell auch der Polizeiarbeit umfassen, die die sog. Aussteiger betrifft. Ob dadurch die inzwischen gut etablierte organisierte Bandenkriminalität in Schweden tatsächlich in ihre Schranken verwiesen und die Folgen auch für die Wirtschaft abgemildert werden können, wird sich zeigen.

II. Entwicklungen in einzelnen Rechtsgebieten von Oktober 2019 bis September 2020

1. Arbeitsrecht

In Schweden gilt ein flexibles Renteneintrittsmodell mit verschiedenen Altersgrenzen, die zum 1. 1. 2020 angepasst wurden. Seit dem Jahresbeginn können Arbeitnehmer mit 62 (bisher: 61) Jahren in Rente gehen und Zahlungen aus der allgemeinen Rentenkasse beziehen. Das Arbeitsverhältnis endet jedoch nicht automatisch bei Erreichen dieser Altersgrenze. Für den Arbeitgeber besteht auch keine Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis allein wegen Erreichens dieser Rentenaltersgrenze ohne Vorliegen eines sonstigen sachlichen Grundes zu kündigen. Vielmehr können Arbeitnehmer bis zum Alter von 68 (bisher: 67) Jahren selbst entscheiden, ob und wann sie in Rente gehen; es besteht insofern eine Phase des Kündigungsschutzes, der in Schweden Anstellungsschutz (*anställningsskydd*) genannt wird. Doch auch mit Erreichen der oberen Altersgrenze erfolgt nicht in jedem Fall automatisch der Eintritt in den Ruhestand. Vielmehr

setzte dies bisher auch nach Erreichen der oberen Altersgrenze eine gesonderte schriftliche Kündigung voraus. Das zwingende Erfordernis der gesonderten schriftlichen Kündigung ist mit der Gesetzesänderung zum 1. 1. 2020 entfallen, so dass nun auch Vertragsmodelle wie in Deutschland möglich sind, die ein automatisches Ausscheiden ab einer festgelegten Altersgrenze vorsehen.

Seit dem 30. 6. 2020 gelten neue Regeln im Arbeitnehmerentsendegesetz (*lag (1999:678) om utstationering av arbetstagar*) und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (*lag (2012:854) om uthyrning av arbetstagar*), die mehr Gleichbehandlung und einen stärkeren Schutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollen. So wurden die Möglichkeiten, Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln und notfalls auch per Streik durchzusetzen, erweitert. So ist z. B. die per Streik erzwingbare Vergütung eines nach Schweden entsandten Arbeitnehmers nicht länger auf den Mindestlohn beschränkt.

2. Steuerrecht

Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung wurde in Schweden durch einige Gesetzesänderungen, die zum 1. 1. 2020 in Kraft traten, umgesetzt. Die neuen Regelungen, unter anderem im Einkommensteuergesetz (*inkomstskattelagen (1999:1229)*) zielen vor allem darauf ab, dass außerhalb Schwedens generierte Zinserträge korrekt besteuert werden und haben das Ziel, eventuelle Lücken zwischen den verschiedenen nationalen Steuergesetzen innerhalb der EU zu schließen.

Vor dem Hintergrund der geänderten Bestimmungen der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (DAC-6) sind Angehörige beratender Berufe (*rådgivare*), die an grenzüberschreitenden Steuersparmodellen ihrer Klienten mitwirken und Teil einer Branchen- oder Berufsorganisation sind, seit dem 1. 7. 2020 verpflichtet, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung in bestimmten Fällen Informationen an die Finanzbehörde (*Skatteverket*) zu melden. Diese Pflicht trifft z. B. schwedische Rechtsanwälte, aber auch andere entsprechend tätige Berater (in Schweden gibt es keine eigene, gesondert regulierte Berufsgruppe wie die der Steuerberater in Deutschland). Die Einzelheiten sind in dem neuen Gesetz für berichtspflichtige Modelle (*lag (2020:434) om rapporteringspliktiga arrangemang*) festgelegt.

Bis zum 31. 12. 2019 galt die Genehmigung der Europäischen Kommission für den Investitionsabzug (*Investeraravdrag*), der eine steuerliche Förderung bestimmter Investitionen ermöglichte. Zwar wurde eine erneute Genehmigung beantragt, jedoch bisher nicht bewilligt, so dass eine Gesetzesänderung nötig war, um den Investitionsabzug an die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (*allmänna gruppundantagsförfordningarna*) anzupassen. Durch die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung kann der Staat gewisse Ausgaben, etwa für den Breitbandausbau, die Kultur oder den Ausbau von Flugplätzen fördern. Die mit Wirkung zum 1. 8. 2020 erfolgten Änderungen beinhalten u. a. eine Begrenzung der förderfähigen Unternehmen auf solche, die nicht länger als sieben Jahre am Markt sind und nicht an der Börse oder einem anderen multilateralen Handelssystem gelistet sind. Auch sind Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, nun nicht mehr förderfähig.

3. Bankrecht

Schweden gilt bereits seit einigen Jahren als Vorreiter in Sachen bargeldlose Gesellschaft. Bereits 2005 hat der damalige schwedische Finanzminister *Sven-Erik Österberg* die Abkehr vom Bargeld in Aussicht gestellt. Laut einer Studie aus dem Jahr 2013 von *Niklas Arvidsson*, Professor am Center of Banking and Finance der Königlichen Technischen Hochschule Stockholm (*Kungliga Tekniska Högskolan*) glaubten schon vor sieben Jahren mehr als Zweidrittel der schwedischen Wirtschaftsakteure, bis 2030 komplett auf Bargeld verzichten zu können. Vor diesem Hintergrund überrascht die Änderung des schwedischen Zahlungsdienstegesetzes (*lag (2010:751) om betaltjänster*) zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld beinahe. So wird Banken in Schweden seit dem 1. 1. 2020 auferlegt, dass sie flächendeckend einen gewissen Bargeldvorrat bereitzustellen haben. Höchstens 0,3% der Bevölkerung darf weiter als 25 km von einer Bargeldstelle (*kontantuttagplats*) entfernt sein. Zur Umsetzung bleibt indes noch ein Jahr Zeit: Erst ab 2021 sollen Verstöße sanktioniert werden.

4. Verbraucherschutz

Der Online-Handel erlangt auch in Schweden immer noch größere Bedeutung – nicht erst seit Corona wächst der Marktanteil gegenüber dem stationären Handel stetig. Um den Verbraucherschutz auch in diesem Bereich weiter zu stärken, wurde zum 1. 7. 2020 das schwedische Zahlungsdienstegesetz (*lag (2010:751) om betaltjänster*) geändert. Sofern im Rahmen eines Online-Kaufs verschiedene Zahlungsmethoden zur Auswahl stehen, darf dem Verbraucher nicht als erstes eine Zahlungsmethode mittels Kreditaufnahme angeboten werden. Auch darf eine solche Option nicht vorausgewählt sein. Bisher war der Bezahlvorgang in schwedischen Online-Shops oft so ausgestaltet, dass der Verbraucher aktiv nach einer Direktzahlungsmöglichkeit suchen musste. Finanzmarkt- und Verbraucherminister *Per Bolund* schuf die neue Regelung, da nach seiner Ansicht die Aufnahme eines Kredites immer eine bewusste Entscheidung des Verbrauchers sein sollte und kein voreingestellter Standard.

5. Gesellschaftsrecht

Das schwedische Gesellschaftsrecht unterscheidet zwischen privaten Aktiengesellschaften (*privat aktiebolag*) und öffentlichen Aktiengesellschaften (*publikt aktiebolag*). Nur die öffentliche Aktiengesellschaft kann an der Börse notiert werden und sich entsprechend öffentlich finanzieren. Die private Aktiengesellschaft ist mit der deutschen GmbH vergleichbar. Als einzige Gesellschaftsform Schwedens hat die Aktiengesellschaft (*aktiebolag* oder kurz AB) – privat wie öffentlich – eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit auch eine auf das Gesellschaftsvermögen beschränkte Haftung. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist die AB in Schweden – wie die GmbH in Deutschland – die am häufigsten gewählte Gesellschaftsform. Doch das war nicht immer so: Waren zu Beginn des Jahrhunderts nach Angaben des schwedischen Firmenregisteramtes (*Bolagsverket*) nur etwa 30% aller Gesellschaften in der Rechtsform einer AB gegründet worden, hat sich der Anteil auf mittlerweile über 60% mehr als verdoppelt, nachdem im Jahr 2010 das Mindeststammkapital für private Aktiengesellschaften von SEK 100 000 auf SEK 50 000 herabgesetzt wurde. Nun wurde das erforderliche Mindeststammkapital erneut halbiert. Seit

dem 1. 1. 2020 benötigt, wer eine private AB gründen will, hierfür nur noch SEK 25 000 (entspricht aktuell ca. EUR 2300). Mit dieser Maßnahme soll die AB für Start-ups und kleine Unternehmen noch zugänglicher werden. Die Idee scheint bereits zu fruchten: Seit dem Jahr 2000 stieg der Anteil stetig um etwa 2%–3% pro Jahr. Nur 2010 und 2011 gab es durch die erste Änderung einen sprunghaften Anstieg um je fast 10%. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich auch diesmal ab: Bisher gab es im Jahr 2020 schon einen sprunghaften Anstieg des Anteils der Aktiengesellschaften an allen Neugründungen von 70% auf 76%.

Auch für die öffentliche Aktiengesellschaft gab es in diesem Jahr Erleichterungen. Seit dem 3. 9. 2020 ist die Richtlinie 2007/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften im schwedischen Aktiengesellschaftsgesetz (*aktiebolagslag (2005:551)*, ABL) umgesetzt. Die Person des „Intermediär“ ist im Gesetz definiert. Vereinfacht gesagt, ist derjenige ein Intermediär, der Aktien oder Wertpapierkonten verwaltet. Durch die Gesetzesänderung werden dem Intermediär nunmehr erweiterte Pflichten auferlegt, die die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären verbessern soll. U.a. sollen die Änderungen den Effekt haben, dass Gesellschaften ihre Aktionäre einfacher identifizieren und Aktionäre ihre Rechte einfacher durchsetzen können. Außerdem umfassen die mit der Richtlinienumsetzung in das ABL eingeführten Änderungen eine Stärkung der Handlungsfähigkeit von Konzernunternehmen. Nachdem die sog. „Leo-Affäre“ in den 1980er Jahren zu einer Verschärfung der Zustimmungsvorbehalte im Konzern, gerade auch im Zusammenhang mit der Neuemission von Aktien, geführt hat, wurden mit den jetzt neu eingeführten Regelungen Ausnahmen von diesen sog. „Leo-Regeln“ für die Neuemission von Aktien innerhalb des Konzerns im Zuge einer Umstrukturierung geschaffen. Demnach benötigt eine Tochtergesellschaft nun nicht mehr für jede Neuemission von Aktien die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft.

6. Strafrecht

Während in Deutschland seit Jahren über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts diskutiert wird, hat der schwedische Gesetzgeber zum 1. 1. 2020 verschärfte Sanktionen für Unternehmen beschlossen und das Strafgesetzbuch (*Brottsbalken (1962:700)*) entsprechend angepasst. Mit der Gesetzesänderung sollte sichergestellt werden, dass die schwedischen Regeln im Bereich des Unternehmensstrafrechts effektiv, zielführend und modern sowie an Schwedens EU-rechtliche und internationale Verpflichtungen angepasst sind. U.a. wurde der Anwendungsbereich für Unternehmensstrafgelder (*företagsbot*) ausgeweitet, und die Einbeziehung von Strafen bzw. Unternehmensstrafgeldern (*sanktionskumulation*) soll vornehmlich bei der Festsetzung des Unternehmensstrafgeldes erfolgen. Bei großen Unternehmen und einem besonders schweren Verstoß soll die finanzielle Lage des Unternehmens stärker als bisher berücksichtigt werden, wenn die Höhe der Sanktion bestimmt wird. Außerdem wurde die Zuständigkeit der schwedischen Gerichte für außerhalb Schwedens begangene Fälle der Bestechung ausgeweitet, und Unternehmensstrafgelder sollen nunmehr verstärkt im schriftlichen Strafbefehlsverfahren (*strafföreläggande*) festgesetzt werden.

7. Digitalisierung

Auch im Bereich Digitalisierung geht Schweden weiter voran. Mit dem Beitritt Schwedens zu einem Zusatzprotokoll über elektronische Frachtbriefe zur sog. CMR-Konvention (Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen) musste dies auch gesetzgeberisch umgesetzt werden. Seit dem 7. 6. 2020 wurde auch im Inlandsverkehr der analoge Frachtbrief gegen eine digitale Version ausgetauscht. Dies soll nicht nur die Unternehmen bei der Bürokratie, sondern auch die Behörden bei der Aufsicht entlasten.

Auch der Breitbandausbau wird in Schweden unvermindert mit Hochdruck betrieben, obwohl bereits seit Mai dieses Jahres auch das erste öffentlich zugängliche 5G-Netz in Schweden startete. Die flächendeckende Glasfaserversorgung ist dadurch jedoch auf der Prioritätenliste der Regierung nicht nach unten gerutscht. So soll nun durch die neue Verordnung zur Unterstützung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur (*förordning (2020:266) om statligt stöd för utbyggnad av bredbandsinfrastruktur*) der Breitbandausbau in den Regionen Schwedens gefördert werden, in denen hierzu wirtschaftlich bisher kein Anreiz bestand. Hierfür hat die Regierung SEK 650 Mio. für die nächsten drei Jahre bereitgestellt.

8. Corona

Schweden mag beim Thema Corona hinsichtlich der Einschränkungen einen eigenen Weg gegangen sein, bei den Corona-Hilfen zur Abmilderung der Folgen der Pandemie für die Wirtschaft wurden jedoch überwiegend ähnliche Maßnahmen eingesetzt wie in Deutschland und anderen EU-Ländern.

Auch der schwedische Gesetzgeber hat erkannt, dass angesichts der Corona-Pandemie eine Alternative zur physischen Hauptversammlung von (Aktien-)Gesellschaften geschaffen werden musste. Um die Handlungsfähigkeit der Unternehmen zu gewährleisten, gilt daher zunächst bis zum 31. 12. 2020 eine vorübergehende Ausnahmeregelung, die es schwedischen Aktiengesellschaften erlaubt, ihre Hauptversammlung auch dann digital abzuhalten, wenn die Satzung dies nicht vorsieht.

Während die Kurzarbeit in Deutschland bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts ein bewährtes Instrument ist, um die Auswirkungen wirtschaftlicher Krisen auf Unternehmen aufzufangen, wurde das Modell der Kurzarbeit in Schweden erstmals während der Corona-Krise vom Gesetzgeber in praktisch nutzbarer Weise umgesetzt. Zwar war bereits 2013, und zwar nach der Finanzkrise 2008/2009, während der viele schwedische Unternehmen Personal wegen Arbeitsmangels entlassen mussten, erstmals eine Gesetzesgrundlage vorgelegt worden. Jedoch kam dieses Gesetz zur Beihilfe bei Kurzarbeit (*lag (2013:948) om stöd vid korttidsarbete*) in der Praxis nie zur Anwendung, da der erforderliche „Aktivierungsbeschluss“ der Regierung ausblieb. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde das Gesetz kurzfristig umfassend überarbeitet, so dass nunmehr auch schwedische Unternehmen Kurzarbeit einführen konnten, statt betriebsbedingte Kündigungen aussprechen zu müssen (dazu ausf. *Kurz/Hertz*, RIW 2020, 592). Das Corona-Kurzarbeitergeld kann in Schweden bis zum Jahresende 2020 beantragt werden. Eine eventuelle Verlängerung über den

Jahreswechsel 2020/21 hinaus wird derzeit noch diskutiert.

In Schweden gibt es grundsätzlich zwei Wochen arbeitgeberseitige Lohnfortzahlung im Krankheitsfall; spätestens ab dem 15. Tag springt die nationale Sozialversicherungskasse (*Försäkringskassan*) ein und zahlt auf Antrag Krankengeld aus. Bis zum 31. 12. 2020 muss dem Antrag auf Krankengeld bei der Sozialversicherungskasse grundsätzlich erst ab dem 22. Krankheitstag ein ärztliches Attest beigelegt werden.

Auch im Steuerrecht gibt es Corona-bedingte Erleichterungen: Um die Verbreitung des Virus einzudämmen, nutzen Arbeitnehmer vermehrt das eigene Auto für den Weg zur Arbeit. Das Bereitstellen eines Parkplatzes durch den Arbeitgeber wird vor diesem Hintergrund (vorübergehend bis zum 31. 12. 2020) nicht als geldwerter Vorteil betrachtet und ist damit steuerfrei. Gleiches gilt für sonstige Zuwendungen, wie etwa Weihnachtsgeschenke, sofern die Leistung einen Wert von SEK 1000 pro Arbeitnehmer nicht übersteigt und nicht bar ausgezahlt wird.

Um die Markteinführung und Zurverfügungstellung medizinischer Produkte zu beschleunigen, die im Kampf gegen das Corona-Virus benötigt werden, gelten seit dem 7. 4. bzw. 26. 5. 2020 geänderte Regelungen für Biozide und chemische sowie für medizintechnische Produkte. So müssen diesen Produkten (dazu zählen z.B. auch Desinfektionsmittel oder Masken) vorübergehend nicht zwingend Produktinformationen in schwedischer Sprache beigelegt sein.

Wie unterschiedlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Einzelnen in den verschiedenen Ländern dann doch sind, wird an den bis zum 31. 12. 2020 geltenden, temporären Änderungen des schwedischen Treibstoffgesetzes (*lag (2011:319) om ändring i drivmedelslagen*) deutlich. Als skandinavisches Land im Norden Europas hat Schweden im Winter mit anderen Temperaturen zu kämpfen als südlichere Länder. Um dieser geografischen Herausforderung auch im motorbetriebenen Verkehr zu begegnen, gibt es in Schweden unterschiedliche Treibstoffarten für die Sommer- und Wintersaison. Während der Coronakrise im Frühjahr dieses Jahres bewegten sich die Menschen weniger im Land, so dass große Teile des Vorrats an Wintertreibstoff mangels Nachfrage nicht verkauft werden konnten. Um einen Abverkauf dieses Bestands zu ermöglichen, wurde der Beginn der Sommersaison, die in Süd- und Mittelschweden normalerweise am 1. 5. und in Nordschweden am 16. 5. beginnt, in diesem Jahr auf den 1. 6. verschoben.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

In Zeiten von Corona sind die wenigsten Zukunftsprognosen tatsächlich belastbar. Dennoch musste die schwedische Regierung um *Stefan Löfven* gerade einen solchen, möglichst realistischen Blick in die Zukunft versuchen, als sie ihren Haushaltsentwurf für das kommende Jahr 2021 vorlegte. Da Schweden mit gerade einmal 36% im 1. Quartal 2020 unter den zehn (Rang 7) europäischen Staaten mit der geringsten Staatsverschuldung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt stand, sieht die Regierung ihr Land insgesamt – auch in Zeiten von Corona – wirtschaftlich gut aufgestellt (als Vergleich belegt Deutschland mit 61% Rang 15). Dies spiegelt sich entsprechend im Haushaltsentwurf wieder (vgl. dazu die Ausführungen oben unter I. [am Ende]), trotz der für den

weiteren Verlauf des Jahres 2020 wohl zu erwartenden Negativentwicklung der öffentlichen Finanzen aufgrund der enormen Staatsausgaben für Corona-Hilfen und der zugleich schwachen Konjunkturlage.

So ist vorgesehen, dass Unternehmen, die ihr Inventar im Jahr 2021 modernisieren wollen, von einem temporären Steuervorteil durch Abzüge bei der Einkommensteuer in Höhe von 3,9% des Anschaffungswertes profitieren können. Gleichzeitig hält die Regierung an ihrem umstrittenen Vorhaben fest, den Finanzsektor durch Einführung einer Finanztransaktionssteuer (*finansskatt*) (allerdings erst ab 2022) höher zu besteuern. Dadurch verspricht sich der Fiskus Mehreinnahmen von SEK 5 bzw. 6 Mrd. in den Jahren 2022 und 2023. Weitere Mehreinnahmen wird die geplante Erhöhung der Energiesteuer für Unternehmen um 20% pro Kilowattstunde mit sich bringen. Neben dem erstrebten Anreiz zur Nutzung sauberer Energie dürfte diesen Effekt auch die in zwei Stufen geplante Abschaffung der Ermäßigung der Brennstoffsteuer in der Industrie bis 2022 haben.

Sowohl bereits erfolgte als auch konkret geplante Gesetzesänderungen und Reformen sind überwiegend Teil der Umsetzung des 73-Punkte-Programms (*73-punktsprogrammet*), das die Grundlage des nach der Wahl 2018 zwischen Sozialdemokraten (*Socialdemokraterna*), Grünen (*Miljöpartiet*), Zentrumspartei (*Centerpartiet*) und Liberalen (*Liberalerna*) geschlossenen sog. Januar-Vertrags vom 11. 1. 2019 (*januariavtalet*) bildet. Der damalige Zusammenschluss geschah vor allem, um den politischen Einfluss der rechtspopulistischen Schwedendemokraten (*Sverigedemokraterna*) zu minimieren. Als der Vertrag geschlossen wurde, rechneten 50% der schwedischen Wähler damit, dass er nicht bis zur nächsten Wahl halten würde. Mitte September 2020 gingen nur noch 30% davon aus, dass die vier Parteien vorzeitig auseinanderbrechen könnten. Dies dürfte vor allem daran liegen, dass die Koalition mittlerweile einige politische Krisen gemeistert hat.

Per Bolund, der neue Co-Vorsitzende der Grünen hat in einem Interview jüngst bestätigt, das Regierungsbündnis auch nach 2022 fortsetzen zu wollen. Eine Portion Optimismus kann die schwedische Regierung derzeit allemal gebrauchen.



Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.

Rechtsanwältin und Advokat (Schweden); Partner der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M., welche seit November 2016 die Tätigkeit der deutschen Niederlassung der schwedischen Sozietät Mannheimer Swartling fortführt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Philipp Uhl

Rechtsanwalt; Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Frankfurt a. M.; wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit Schwerpunkt im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.